

Der Betreuer ist der Beauftragte und aktive Helfer des Gerichts. Er hat gegenüber dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten. Der Betreuer wird durch Beschluß des Gerichts bestellt, in dem seine Aufgaben, Befugnisse sowie seine Informationspflichten gegenüber dem Gericht darzulegen sind. Der Beschluß ist den Beteiligten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen (§ 21 Abs. 3 der 1. DB zur StPO) und in der Regel zusammen mit dem Urteil zu verkünden. Wird der Betreuer erst nach Abschluß der Hauptverhandlung bestellt, ist der Beschluß dem Jugendlichen und seinem Erziehungsberechtigten formlos mitzuteilen. Dem Betreuer wird der Beschluß stets zugestellt. Die Bestellung eines Betreuers ist auch zur Verwirklichung der Auflagen gemäß §72 StGB im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung Jugendlicher möglich (§ 16 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Die Aufgabe des Betreuers besteht darin, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren und die Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Verpflichtungen zu kontrollieren (§20 Abs. 2 der 1. DB zur StPO). Seine Tätigkeit trägt maßgeblich dazu bei, die Verbindung des Gerichts zu den staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträgern und zu dem Jugendlichen selbst zu festigen sowie die Einflußnahme des Gerichts auf den Bewährungs- und Erziehungsprozeß zu verstärken.

i Als Betreuer soll ein Schöffe, der Beistand, ein gesellschaftlicher Beauftragter, ein anderer geeigneter Bürger oder ein Kollektiv bestellt werden. Wurde der Jugendliche zur Bewährung am Arbeitsplatz oder zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses verpflichtet, soll der Betreuer aus dem Betrieb des Jugendlichen gewonnen werden (§ 21 Abs. 1 und 2 der 1. DB zur StPO).

Entscheidungen des Gerichts

Erfüllt der Jugendliche trotz der von dem Gericht im Zusammenwirken mit den anderen staatlichen Organen, den zuständigen Leitern und den gesellschaftlichen Kräften getroffenen Maßnahmen die ihm auferlegten Pflichten bewußt nicht oder nicht ausreichend, kann das Gericht Jugendhaft bis zu 2 Wochen aussprechen (§ 70 Abs. 4 StGB, § 345 Abs. 2 StPO). Die Anordnung der Jugendhaft kommt insbesondere in Betracht, wenn das Kollektiv des Jugendlichen oder sein Bürge dies beantragt.

Der Ausspruch der Jugendhaft erfolgt durch Beschluß. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist zwingend vorgeschrieben (§ 345 Abs. 3 StPO). Für die Entscheidung ist das Prozeßgericht erster Instanz zuständig (§ 357 Abs. 1 StPO). Hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem Kollegialgericht stattgefunden, wirken an dem Verfahren stets Schöffen mit, weil es sich bei dem Beschluß, der erlassen werden soll, um eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Jugendlichen handelt (§ 357 Abs. 2 StPO). Für die weitere Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen des § 357 Abs. 3 und des § 359 StPO.

3it

14.3.4. *Die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung*

Zur Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung

Die Strafaussetzung auf Bewährung ist eine spezifische Maßnahme zur Durchsetzung der Funktion von Strafen mit Freiheitsentzug. Sie besteht darin, daß der Verurteilte vor Beendigung der Strafzeit aus dem Strafvollzug entlassen und ihm